## Salzburgische historische Literatur.

1. W. Levison, **Die älteste Lebensbeschreibung Auperts** von Falzburg. (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtstunde 28. Bd., 2. Heft, 1903, S. 285—321.)

Diese Abhandlung ist einer der wichtigsten neueren Beiträge zur vielumstrittenen Frage über das Zeitalter Ruperts. Der Versasser ersörtert die Verhältnisse der Notitia Arnonis, der Breves Notitiae, der "Vita S. Hrodberti" und den Conversio zu einander, wobei er zu folgenden Ergebnissen gelangt. Die Notitia Arnonis (früher als Indiculus ober Congestum bezeichnet) entstanden 788 bis 790, enthält eine Zu-sammenstellung ber von den bairischen Herzogen geschenkten ober aus herzoglichem Gute stammenden Besitzungen und ift durch das Bedürfnis einer Bestätigung des Besitzes seitens Karls d. J. veranlagt. Die Breves Notitiae stammen aus Arno's Zeit, gehen aber nicht über 798 hinaus, da Arno noch Episcopus genannt wird, find schlecht überliefert, im ersten Teile nach der Vita überarbeitet, unabhängig von der Notitia auf Grund von Urkunden versaßt, geben teilweise sogar ältere Überlieserung als jene, gehören aber in der letzten Umarbeitung wahrscheinlich erst der Mitte des 9. Ih. an. Das Leben Ruperts selbst enthalten die Vita S. Hrodberti primigenia, die sich als eine Erweiterung der Gesta S. Hr. herausstellt. Diese gehören wohl der Zeit des Erzbischofes Liuphram, alfo der Mitte des 9. Sahrhunderts an, entlehnen aber Stellen aus anderen Schriftwerfen, wie den Acta S. Sebastiani (Acta Sanctorum Januarii II, 265), deffen Charakteristik geradezu auf Rupert übertragen ist, ben Translatio Hermetis (Monumenta Germaniae Scriptores XV.) u. a. Die Gesta selbst sind älter und stimmen teilweise mit der Conversio überein, die zu dem Zwecke geschrieben wurde, die Ansprüche Salzburgs auf Bannonien gegen die neue erzbischöfliche Burbe bes Methodius zu verteidigen. Aus Betrachtung aller Umftande geht hervor, daß der Bergog

Theodo Ruperts gleich ist dem Theodo (devotissimus dux) des Corbinian, dem Theodo, der 715 nach Rom pilgert und der Zeitgenoffe des Frankenkönig Childebert III. war. Demnach kam Rupert 695 ober 696 nach Salzburg; bort grundet er ein Aloster und hinterließ bedeutende Spuren feiner Tätigkeit. Bei bem Mangel einer firchlichen Organisation in Baiern mag seine Wirtsamkeit in der Tat über die eines gewöhnlichen Rlofterbischofs (damit ist zu vergleichen der adventicius episcopus Ratharius Bu St. Emmeram in Regensburg um 730) hinausgereicht haben. "Als bann fein Sit zu St. Beter 739 der Mittelpunkt einer wirklichen Diogefe wurde, als endlich 798 der Bischof von Salzburg als Metropolit an die Spite der bairischen Kirche trat, war es natürlich, daß die veränderte Stellung der Nachfolger allmählig auch auf die Auffassung der Absichten Ruperts selbst einwirken mußte." In Gesta ist daher von einem Bischofsitz noch keine Rede, dagegen erfolgt schon in Breves Not. die Schenkung Theodos "ad episcopii sedem", zum Bischofssitze. Die Nachrichten von der Abstammung Ruperts und von seinem Bischofssitze in Worms find gang haltlos.

Nur eines ist bei dieser hübschen und zu vollkommen glaubwürdigen Resultaten führenden Untersuchung zu bedauern, nämlich, daß der Autor nicht auch der Frage über den Prozeß Bischofs Virgis um die Maxismilianszelle näher getreten ist. 1)

Dr. Hans Widmann.

2. Dr. Seraphine Puchleitner, Lyzeallehrerin. Die Verwaltungs-Organisation des Grzstiftlandes Falzburg. (3. Jahresbericht des städtischen Mädchen-Lyzeums in Brünn 1903—1904).

Die Ziele, die ein Mittelschulprogramm verfolgt, sind einer auf quellenkritischer Grundlage aufgebauten Gelehrtenabhandlung gegenüber ganz andere. Besteht die Aufgabe der letzteren namentlich darin, die von den verschiedenen Forschern aufgestellten Aussichten gegenseitig abzuwägen, um sie gegebenenfalls durch eigene Forschungsergebnisse zu erhärten oder zu widerlegen, kommt es bei Aufsätzen der andern Art blos darauf an, ein für ein größeres Lesepublikum geeignetes abgerundetes Bild irgend einer wissenschaftlichen Materie zu bieten. Es sind daher auch die Fors

<sup>1)</sup> Bereits Dr. Friedrich hat in seinem Vortrage in der Afademie der Wissenschaften in München am 3. November 1883 (SB. Af. München phil. hist. Cl. 1884 S. 509 ff.) ähnliche Ansichten geäußert. Bruno Krusch hat in seinem Aufsate "Der hl. Florian und sein Stist" (Archiv für ältere Gesch. 28 Bd. 580 ff.) in der Beisage "Die Gesta Hrodderti" den Verfasser ber Translatio Hermetis als den Verfasser desta wahrscheinlich gemacht und die Unglaubwürdigkeit der am Ansang stehenden Angaben nachgewiesen.

berungen, die der gewifsenhafte Forscher an beide stellt, verschieden. Bei ersteren wird der Kritiker sich die Frage vorzulegen haben, ob sie den entsprechenden Leserkreis befriedigen können, wenn sie vielleicht auch seinem Empfinden nach nicht durchaus den Maßstab der strengen Kritik vertragen.

Bu Dr. Puchleitners Programm ist vor allem der Titel etwas unglücklich gewählt, und zwar deshalb, weil man dadurch in seinen Erwartungen getäuscht werden könnte. Bei dem Worte "Verwaltungsvorganisation" deust man unwillfürlich an jene vielen, unendlich mannigsaltigen Gebiete, auf die alle der moderne Staat mit seinen weiten Armen greist, sie in seine Verwaltungstätigkeit einbeziehend. War zwar dieser Areis im Mittelalter bedeutend eingeschränkt und umfaßte er nicht die heutigen Zweige des Verwaltungsrechtes, wie Militär», Finanz», äußeres Staats», Evidenzhaltungs», Verkehrs», Volkswirtschafts», Unterrichtsrecht u. s. w., sondern eigentlich blos Gerichts», Heeres und Finanzverwaltung, so würde man doch leicht geneigt sein, über alle zuletzt genannten Abeteilungen und deren Einrichtung im Erzstiste Ausschläus zu erwarten. So hat es aber die Versassenichtung im Erzstiste Ausschläus ganze Gebiet seit dem 13. und 14. Fahrhundert in eine Anzahl Landgerichte, zum Teil Pfleggerichte genannt, zersiel, innerhalb deren die Verwaltung eigenen Organen übertragen war. Insoserne also die gesamte Verwaltung nach den einzelnen "Land» oder "Pfleggerichten" "organisiert", "eingerichtet" war, rechtsertigt es sich, diese in den Vordergrund zu stellen und von "Verwaltungsorganisation" oder "Sinrichtung" im allgemeinen zu sprechen. Das muß zur Ausschläung vorausgeschieft werden.

So hat es aber die Versasserin nicht gemeint. Die geschichtliche Entwicklung des Erzbistums war nämlich dahin gegangen, daß das ganze Gebiet seit dem 13. und 14. Jahrhundert in eine Anzahl Landgerichte, zum Teil Pfleggerichte genannt, zersiel, innerhalb deren die Verwaltung eigenen Organen übertragen war. Insoserne also die gesamte Verwaltung nach den einzelnen "Land-" oder "Pfleggerichten" "organissert", "eingerichtet" war, rechtsertigt es sich, diese in den Vordergrund zu stellen und von "Verwaltungsorganisation" oder "Sinrichtung" im allgemeinen zu sprechen. Das muß zur Aufklärung vorausgeschickt werden.

Der Ausschlicht sist in referierendem Tone gehalten und sind die Forschungsergednisse Keimannun's, Hühner's, Jillner's und besonders die auf Salzburger Gebiet bezüglichen hervorragenden und so wertvollen Arbeiten Richter's verwertet. Das betrifft namentlich die von sesterem in seinen "Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstistes Salzburg und seiner Nachbargebiete" (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtssorichung, I. Ergänzungsdand) enthaltene und sür die Rechtsgeschichte wichtige Darstellung der Entwicklung der Landeshoheit, und so geht auch Puchleitner, welche zunächst darüber handelt, von dem Gedanken aus, daß letztere zwar ohne Immunität nicht denkbar wäre, diese aber sür ihre Ausdehnung keineswegs die Grundlage sein könne. Es hängt eben die Landeshoheit von der Erwerbung der obersten Gerichtsgewalt, der Erwerbung von Grasschaften ab, die auf versten. 25\*

verschiedene Weise erfolgen konnte. Belehnung durch den Kaiser, willkürsliche Besitzergreifung und darauffolgender Vertrag mit den Nachbarn und Kauf waren die gewöhnlichsten Erwerbstitel. Mit dem bloßen Erwerbe war aber für den Fürsten, der zur Landeshoheit vordringen wollte, noch nicht alles gegeben. Er war so erst "Landesherr" geworden. Die Begriffe: Landesherrlichseit und shoheit sind eben nicht identisch. Landeshoheit ist der bedeutend weitere. Denn saßt man den Inhalt der Landesherrlichseit ins Auge, so stellt sich dieser als Inbegriff der herzoglichen, markgrästichen oder grästlichen Besugnisse dar. Im Territorium des Landesherrn war aber der Einsluß des Königs noch nicht völlig ersloschen. Dieser war eben jetzt nur auf diesenigen Hoheitsrechte beschränkt, die nicht zu den Amtsrechten der Herzoge, Markgrasen oder Grasen geshörten. Es blieb demnach immer noch ein gewisses Hoheitsrecht für den König übrig und erst, seitdem und insoferne er auch diese letzten Rechte in die Hände der Fürsten übergehen ließ, waren sehrer zur "Landeshoheits" vorgerückt. Daß das Ausmaß einer solchen sandeshoheitsichen Gewalt ein sehr verschiedenes sein konnte und von der mehr minder starten Königsmacht abhing, ergibt sich von selbst. Es muß nach dem Gesagten wundernehmen, in unserem Aussate (S. 4) die behandelten Begriffe in umgekehrter Reihenfolge angesührt zu sinden.

Hier sei es gestattet, auf einen Umstand kurz hinzuweisen, der von den Historikern, die sich mit Salzburger Landesgeschichte besassen, gewöhnlich und so auch von Dr. Puchleitner übersehen wird. Wie anderwärts, so beruft sich die Versasserichter auch in Betress des Unterschiedes zwischen Landeshoheit und Herrlicheit auf die "Aurzgesaske Landesgeschichte" Zillner's und nimmt diese als wissenschaftlich vollwertig an. Hier ist zu betonen, daß man mit den älteren Salzburger Geschichtssschreibern ungemein vorsichtig zu Werke gehen muß. Es ist ja richtig, wir müssen Kleimayru, Hühner, Pichler und Zillner dankbar sein, ihre Werke sind die umfangreichsten Darstellungen Salzburger Geschichte und in der Freude über solche schon vorhandene Vorarbeiten nimmt man sie, ohne zu prüsen, hin. Der gewissenhafte Forscher jedoch wird sich zu erinnern haben, daß jene Bücher zu einer Zeit geschrieben wurden, in der man alles Historische, was man nur irgendwie sinden konnte, sei es aus wirklichen Quellen, sei es aus der Tradition, als wichtig und "richtig" ansah und auszeichnete. Ob es aber der objektiven, in der Wissenschaft allein geltenden Wahrheit entsprach, darum kümmerte man sich wenig, man wollte nur ein möglichst weitläufiges Bild seiner Landesgeschichte geben. Der Forscher wird sich ferner zu vergegenwärtigen haben, daß es

nicht immer geschulte Historifer oder Juristen waren, welche daran gingen, eine Geschichte zu schreiben. So verhält es sich mit Zillner und besonders mit dem hier angeführten Buche. Will also der Gelehrte gewissenhaft vorgehen, muß er die von den genannten Schriftsellern gesundenen Erzgebnisse überprüsen und möchte ich sie nur da als Gewährsmänner heranziehen, wo alle anderen Duellen versiegen. Meistens wird es möglich sein, auf das Driginal der Urkunde zurückzugehen oder bei allgemeinen Thesen gewiegte Historifer zu sinden, auf die man sich doch viel besser und mit Recht verlassen kann. Zillner, der von Hause aus weder Historifer noch Jurist war, hat die genannten Begriffe umgestellt und sie zum Teil nach seinen eigenen Anschauungen umgebildet (S. a. a. D. S. 34 und 57). Daraus folgt, daß man sich auch hier an ein anderes Geslehrtensorum hätte wenden sollen, und ein Blick auf die deutschen Rechtszeschichten lehrt, daß es nicht schwierig gewesen wäre. Übrigens scheint auch Puchleitner selbst mit der bei Zillner ausgestellten Ansicht nicht recht einverstanden gewesen zu sein, da sie die Landesherrlichkeit nicht in dessen Sinne ausfaßt, sondern erst seit dem westfälischen Frieden entstehen läßt und mit dem staatsrechtlichen Formalbegriffe der Souveränität identissiert.

Teil nach seinen eigenen Anschauungen umgebildet (S. a. a. D. S. 34 und 57). Daraus solgt, daß man sich auch hier an ein anderes Gelehrtensorum hätte wenden sollen, und ein Blid auf die deutschen Rechtszeschichten lehrt, daß es nicht schwierig gewesen wäre. Übrigens scheint auch Puchleitner selbst mit der bei Zillner ausgestellten Ansicht nicht recht einverstanden gewesen zu sein, da sie die Landesherrlichseit nicht in dessenwerstanden gewesen zu sein, da sie die Landesherrlichseit nicht in dessenwerstanden gewesen zu sein, da sie die Landesherrlichseit nicht in dessenwerstanden gewesen zu sein, da sie die Landesherrlichseit nicht in dessenwerstanden gewesen zu sein, da sie der Landesherrlichsen krieden senst eine kantsrechtlichen Formalbegriffe der Souveränität identissiert.

Un die Aufzählung der im Bereiche des Erzbistums gelegenen mittelalterlichen Grafschaften nach Jillner, welcher von diesen noch "Obergerichte des Stisses" unterscheidet, denen allen die späteren Landgerichte entsprechen, schließt sich die Ansührung der letzteren nach ihrer Mitteilung in Kleimahrns Juvavia. Durch den Umstand, daß auch Hübner in seiner Beschreibung von Salzdurg dieselben Gerichte aufzählt, sie aber in Pssezund Landgerichte teilt, ist der Übergang zum letzten Teile des Aussichen Pssezuntenschaft der Landgerichte, gegeben. Dieser Abschnitt ist der interessantenschaft der Landgerichte, gegeben. Dieser Abschnitt ist der interessantenschaft wend von Bedeutung ist der Unterschied zwischen Psteger und Landrichter und von Bichtigkeit, daß sich zwischen den Funktionen beider Beamten keine scharse Feeden bei gene ziehen läßt; denn die Erscheinung, daß nur dem Psseger militärische Ausgaben obliegen, bedarf noch des Beweises. Einige redende Beispiele wären hier von Nutzen gewesen. Letzteres derrifft auch das juristisch interessanten noch des Beweises. Einige redende Beippiele waren hier von Rugen ge-wesen. Letzteres betrifft auch das juristisch interessante Borkommen von Absentpssegern. Tenn wie zu Beginn des Schristchens die Erwerbsarten der Grafschaften von Seite der Erzbischöse durch einzelne Beispiele er-läntert sind, wäre es auch da angezeigt gewesen, ein paar Belege zu bringen, wosür, wie ich höre, in Halleiner Urkunden genügendes Material vorhanden wäre. Mit einer kurzen Besprechung des übrigen Beamten-stabes eines Landgerichtes wie des Urbarrichters, Urbaramtmannes oder Propstes, des Gerichtsschreibers, Mautners u. s. w., sowie ihres Berhältniffes zu dem Pfleger oder Landrichter einerseits, der Zentralbehörde in Salzburg andererseits, schließt die Schrift.

Die Autorin ist also jenen Forderungen, die man an ein Programm stellen muß, im Ganzen gerecht geworden, nur schade, daß alle bedeutens den Momente blos angedeutet erscheinen. Es wäre dankenswert, diese weiter auszusühren. An neuen Ergebnissen sowohl für die Geschichte schlechtweg, als besonders für die Rechtsgeschichte würde es nicht mangeln. Richard Mell.

Aich ard Mell.

3. K. Julius Hartmann, Theophraft von Hohenheim. Mit einem Bildnis. Stuttgart und Berlin 1904. (IV u. 222 S.)

Diese neue, höchst anregend geschriebene Biographie des bekannten Arztes entstammt nicht der Feder jenes Dr. Franz Hartmann, der in diesen Mitteilungen (XXXIV, 1894) Theophraft als Mysiter schilderte; ihr Bersassensischen (XXXIV, 1894) Theophraft als Mysiter schilderte; ihr Bersassensischen Karassensischen Sein historischer Blick lich Burch keine mystischen besast zu haben. Sein historischer Blick kangem mit Paraccssüssenwischen Kebel getrück. Er läßt sich auch nicht in philosophische Spekulationen ein wie Strunz (vgl. Mitteil. 1903, S. 345). Er stellt die positiven Ergebnisse dar, die die Forschung über das höchst abenteuerliche Leben Theophrasts gewonnen, saßt den Hauptinhalt der Lehren des Resonnators der Medizin zusammen, betrachtet ihn in seinem Berhältnisse zu den Ürzten, den Kranken und Leidenden und insbesondere den religiösen Resonnatoren, so daß ein höchst charakteristisches, sebenathmendes Bild des Mannes vor uns entsteht, der nach so vielen Fahrten hier in Salzdurg sein Grab sond. Ins Land selbst hatten ihn schonnechrere Reisen geführt. 1535 untersuchte er die Tauern nach Metallschägen; er nennt den "Krymlertauern", den "Felbertauern", die "Fuschst", den "Raurischertauern", wo er versuchte er die Tauern nach Metallschägen; er nennt den "Krymlertauern", den "Felbertauern", die "Fuschst", den "Raurischertauern", wo er versuchte, "etwas zu erholen", aber er sand "ein grodes, raußes Bolf, das auf solche Sachen (wie er sie erfahren wollte) seine Uchtung hab, darumd bei ühnen nichts zu erholen ist" (S. 83). "Solch grodes Volf" sand Theophrast leider überall; seine urdeutsche Geradheit machte ihm zahllose Feinde, die sogar mit Ersolg den Druck seiner Schriften verhinderten. Erst die neuere Zeit ist dem Vielgeschmäßten endlich gerecht geworden; und wo sie es noch nicht ganz ward, da möge Hartei über ihn schop getätt ist, möge sie als willsommene Bestätigung dassir dienen, daß er ein

Theophrast (Mitteil. der Landeskunde XXVII) entnommen. Zum Schlusse sei bemerkt, daß Hohenheims Sterbehaus, das Gasthaus zum weißen Roß in der Kai- (nicht Kay-) gasse, ehemals Salmannsweilerhaus hieß — heute Nr. 8, (Zillners Stadtgesch. I 289 und Aberle Theophrastus u. s. w. Lt. XVIII, 213. st.). Die Anm. 44 zu Kapitel II (S. 179) "Bischof Schendt in Stettgach u. s. w." ist zu berichtigen in "Mathias von Scheidt, Bischof von Seckau 1483—1503".

4. Dr. Alois Lang, Beiträge zur Kirchengeschichte der Steiermark und ihrer Nachbarländer aus römischen Archiven. (Beiträge zur Ersorschung steirischer Geschichte XXXIII. Jahr-

Steiermark und ihrer Nachbarländer aus römischen Archiven. (Beiträge zur Ersorschung steirischer Geschichte XXXIII. Jahrgang. (Reue Folge, I. Jahrgang. Graz 1904, S. 97—249).

Der Herausgeber der "Acta Salzburgo-Aquilejensia", über die ein andermal berichtet werden soll, verössentlicht hier zahlreiche Attenstück, die für die Salzburgische Geschichte von großem Werte sind. Es muß hier genügen, die wichtigsten anzubeuten; hinzugesügt sei noch, daß in den Anmertungen auf eine ganze Anzahl von Werfen hingewiesen wird, die den Salzburgischen Historisern noch manche Ausbeute gewähren sönnen und die deshalb ihrer Beachtung empsohlen werden. Die Titel der einzelnen Abschnitte sinde: I. "Der Informativprozeß über Marx Sittich" mit interessanten statistischen Augaben. II. "Auß den Registerbücher der Grazer Nuntiatur" mit wichtigen Ausschlässen der hölltit des römischen Stuhles im Zeitalter der Gegenresonnation, über das Verhältnis der Erzdischöse Wosf Dietrich und Mary zur Nuntiatur, über die Bestrebungen der päpstlichen Kurie, die großen Vorrechte der Salzburger Kirche zu mindern, über das Verhälten der Salzburgischen Sufschau nud Lavant gegen ihren Metropoliten, über das Verhältnis der Erzdischösse zum Tesunsonen, über Vorseratungen zur Gründung eigener Visätümer in Graz und Abmont u. a. III. "Käpstliche Konsistorialatten 1480—1487." In diesen sinden sich wichtige Dofumente über die Erzdischösse Vermaligen Erzdischo von Gran. IV. "Aus den vatikanischen Suppsischen der Salzburgischen Suppsischen des IS. Jahrhunderts". Auch sier sinden suppsischen der Schöszese, Vitten um Pfründenverseihungen in der Erzdische Seingen am Längsse, Vitten um Pfründenverseihungen in der Erzdische, Vitten um Kründenverseihungen in der Erzdische, vorsättiges Personen- und Ortsregischer ermöglicht die bequeme Benühung dieser vielseitigen, sorgfättig abgedrucken und körchen n. del. Ein sorgfättiges Personen- und Ortsregischer ermöglicht die bequeme Benühung dieser vielseitigen, sorgfättig abgedrucken und körcher und Korchen.

Dr. H. Widmann.

## ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: 44

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Salzburgische historische Literatur. 379-385